

# Rechtsprechungsübersicht Dezember 2021

## 1. Materielles Asylrecht

**Keine Abschiebung eines in Italien Schutzberechtigten nach Italien:** Das Oberverwaltungsgericht Münster hat in seinem [Beschluss vom 25. November 2021 \(Az. 11 A 571/20.A\)](#) die Abschiebung eines in Italien subsidiär Schutzberechtigten nach Italien untersagt und das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge verpflichtet, für Italien ein Abschiebungsverbot nach § 60 Abs. 5 AufenthG festzustellen. Der Schutzberechtigte werde, so das OVG, in Italien seine elementarsten Bedürfnisse nach der Jawo-Rechtsprechung des EuGH („Bett, Brot, Seife“) für einen längeren Zeitraum nicht befriedigen können, was zu einem Verstoß gegen Art. 4 GRCh sowie Art. 3 EMRK führen würde. Das OVG führt im Detail aus, wie es zu seiner Bewertung der Aufnahmebedingungen in Italien gelangt ist, zur abweichenden [Rechtsprechung des VGH Mannheim](#) hält es dessen Sachgrundlagen für entweder falsch interpretiert oder zeitlich überholt. Es ist erstaunlich und begrüßenswert, in welcher Offenheit OVG Münster und VGH Mannheim (unterstützt vielleicht vom [VGH München](#)) ihre Bewertungsunterschiede zu den Lebensbedingungen von Schutzsuchenden und Schutzberechtigten in Italien diskutieren; auf eine Fortsetzung darf man gespannt sein.

## 2. Asylverfahren

**Anforderungen an Darlegung einer Gehörsverletzung:** Das Oberverwaltungsgericht Schleswig erinnert in seinem [Beschluss vom 8. Dezember 2021 \(Az. 4 LA 222/19\)](#) daran, dass die Darlegung einer Gehörsverletzung im Asylverfahren nicht nur den schlüssigen Vortrag von Tatsachen erfordert, aus denen sich die Verletzung des rechtlichen Gehörs ergeben kann, sondern auch, dass die angegriffene Entscheidung auf dem geltend gemachten Gehörsverstoß beruht oder beruhen kann. Dieses in § 78 Abs. 3 Nr. 3 AsylG nicht aufgeführte Beruhenserfordernis leite sich aus dem Begriff des rechtlichen Gehörs selbst ab, außerdem komme es auf die Auffassung des Verwaltungsgerichts von der Entscheidungserheblichkeit der betreffenden Tatsache an, da rechtliches Gehör nur hinsichtlich letztlich entscheidungserheblicher Tatsachen zu gewähren sei.

**EGMR zu Eilverfahren an EU-Außengrenzen zu Belarus:** Der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte hat in einer am 6. Dezember 2021 veröffentlichten [Pressemitteilung](#) einen Überblick über seine Befassung mit der Situation von Schutzsuchenden an den EU-Außengrenzen zu Belarus ge-

geben. Danach erhalte und bearbeite der Gerichtshof täglich Anträge auf vorläufige Maßnahmen im Zusammenhang mit der Situation an den Grenzen zu Belarus. In den meisten Fällen gäben die Antragsteller an, sich auf polnischem Hoheitsgebiet zu befinden, und zwar, nach ihrem Vortrag, um internationalen Schutz zu suchen. Insgesamt habe der Gerichtshof bislang 47 Anträge auf vorläufige Maßnahmen erhalten, davon 44 gegen Polen gerichtete Anträge, und er habe in insgesamt 43 Verfahren solche vorläufige Maßnahmen erlassen. In einigen Fällen forderte der Gerichtshof die Regierungen auf, die Antragsteller mit Nahrung, Wasser, Kleidung, angemessener medizinischer Versorgung und, wenn möglich, einer vorübergehenden Unterkunft für eine begrenzte Zeit zu versorgen. Gleichzeitig stellte er klar, dass diese Maßnahmen nicht so zu verstehen seien, dass sie die Antragsteller in ihr Hoheitsgebiet einreisen lassen müssten.

**Keine auf Herkunftsländer beschränkte Zulassung der Berufung:** Die Frage, welches Land als Herkunftsland anzusehen sei und ob dort eine entsprechende Bedrohung vorliege, sei bloßes Tatbestandsmerkmal der Ansprüche auf Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft und auf Zuerkennung des subsidiären Schutzes, eine auf bestimmte Herkunftsländer beschränkte Zulassung der Berufung sei daher nicht möglich, so der Verwaltungsgerichtshof Mannheim in seinem [Urteil vom 23. November 2021 \(Az. A 13 S 2301/19\)](#). Dies ist insofern interessant, als dass der VGH selbst, wenn gleich ein anderer Senat des Gerichts, zuvor die Berufung derart zugelassen hatte. Der VGH entschied in diesem Verfahren außerdem, dass dann, wenn die Staatsangehörigkeit eines Ausländers trotz Ausschöpfung aller zur Verfügung stehender Erkenntnismöglichkeiten nicht aufgeklärt werden, die Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft subsidiären Schutzes nicht in Betracht komme.

**Zweitenantrag eines in Griechenland Schutzberechtigten darf nicht als unzulässig abgelehnt werden:** Wird nach Gewährung internationalen Schutzes in Griechenland vom Schutzsuchenden ein weiterer Asylantrag in Deutschland gestellt, dürfe dieser nicht als unzulässig abgelehnt werden, so das Oberverwaltungsgericht Bremen in seinem [Beschluss vom 16. November 2021 \(Az. 1 LB 371/21\)](#), den es in einer [Pressemitteilung](#) erläutert. Zwar handele es sich um einen Zweitantrag und seien die Voraussetzungen des § 29 Abs. 1 Nr. 2 AsylG an sich erfüllt, jedoch sei die Unzulässigkeitsentscheidung nicht mit EU-Recht vereinbar. Nach der Rechtsprechung des EuGH verbiete nämlich Art. 33 Abs. 2 Buchst. a der EU-Asylverfahrensrichtlinie den Mitgliedstaaten, einen Asylantrag trotz Zuerkennung internationalen Schutzes in einem anderen EU-Mitgliedstaat als unzulässig

abzulehnen, wenn dem Betroffenen in dem Mitgliedstaat die ernsthafte Gefahr einer unmenschlichen oder erniedrigenden Behandlung im Sinne des Art. 4 GRCh bzw. des Art. 3 EMRK drohe, dies sei in Hinblick auf die Situation von international Schutzberechtigten in Griechenland der Fall, weil jedenfalls der Kläger mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit unabhängig von seinem Willen und seinen persönlichen Entscheidungen in Griechenland in eine Situation extremer materieller Not geraten werde und dadurch seine elementarsten Bedürfnisse („Bett, Brot, Seife“) für einen längeren Zeitraum nicht befriedigen könne. Das OVG Bremen schließt sich in diesem ausführlich begründeten Beschluss der Rechtsprechung anderer Rechtsmittelgerichte ([OVG Lüneburg](#), [OVG Koblenz](#), [OVG Münster](#)) an.

### 3. Aufenthaltsrecht

**Fristen bei Familiennachzug zu minderjährigem Flüchtling:** In seinem [Beschluss vom 9. Dezember 2021 \(Az. 3 M 53/21\)](#) behandelt das Oberverwaltungsgericht Berlin-Brandenburg die für einen Visumsantrag zur Familienzusammenführung nach Eintritt der Volljährigkeit des zusammenführenden Flüchtlings zu beachtenden Fristen. Es sei zwar ungeklärt, so das OVG, aus welcher Rechtsgrundlage sich ein Anspruch auf ein solches Visum ergebe, jedenfalls aber sei ein Visumsantrag in Anlehnung an das [Urteil des Europäischen Gerichtshofs vom 12. April 2018 in der Rechtssache C-550/16](#) grundsätzlich innerhalb von drei Monaten ab dem Tag zu stellen, an dem der Minderjährige als Flüchtling anerkannt worden sei.

**EGMR zur Ausweisung eines psychisch kranken Straftäters:** In einem [Urteil vom 7. Dezember 2021 \(Az. 57467/15, Savran gg. Dänemark\)](#) hat der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte im Fall der Ausweisung und Verhängung eines dauerhaften Einreiseverbots eines in Dänemark lebenden psychisch kranken Straftäters entschieden, dass diese Maßnahmen zwar nicht gegen Art. 3 EMRK verstießen, jedoch gegen Art. 8 EMRK. In Hinblick auf Art. 3 EMRK hielt der EGMR fest, dass ein Abbruch der andauernden medizinischen Behandlung des Beschwerdeführers zwar eine Gefahr für andere, aber nicht für ihn darstellen würde, zu Art. 8 EMRK führte der EGMR aus, dass die dänischen Behörden die Umstände des Einzelfalles nicht ausreichend gewürdigt und gegeneinander abgewogen hätten. Der Gerichtshof hat zu diesem Urteil außerdem eine [Pressemitteilung](#) veröffentlicht.

**Verteilung visumfrei eingereister Ausländer nach § 15a AufenthG:** Das bloße Passieren der Außengrenze des Schengen-Raumes stelle weder ein aussagekräftiges Indiz noch einen Anscheinsbeweis dafür dar, dass die Voraussetzungen für eine visumfreie Einreise eines Ausländers tatsächlich erfüllt waren, so das Oberverwaltungsgericht Bremen in seinem [Beschluss vom 3. Dezember 2021 \(Az. 2 B 409/21\)](#). Das Interesse des Ausländers an einer zügigen Entscheidung darüber, ob er nach § 15a AufenthG verteilt werde, könne ein unerlaubt eingereister Ausländer mittels eines Antrags auf Erlass einer einstweiligen Anordnung gegen den

Rechtsträger der Behörde, die die Verteilung zu veranlassen habe, durchsetzen. Hierfür dürfte ab circa drei Monaten nach der erstmaligen Meldung bei der Ausländerbehörde ein Rechtsschutzbedürfnis bestehen.

**Aufenthaltsrechtliche Schutzwirkungen eines anhängigen familiengerichtlichen Umgangsverfahrens:** Die aufenthaltsrechtlichen Schutzwirkungen eines anhängigen familiengerichtlichen Umgangsverfahrens könnten nicht stärker sein als es die Schutzwirkungen eines erfolgreichen Ausgangs dieses Verfahrens wären, daher bestehe für ein Bleiberecht zur Durchführung eines Umgangsverfahrens regelmäßig kein Raum, wenn das Ausweisungsinteresse auch dann überwiegen würde, wenn der Ausländer Umgang mit seinen Kindern hätte, so das Oberverwaltungsgericht Bremen in seinem [Beschluss vom 30. November 2021 \(Az. 2 B 386/21\)](#). Sei die Kindsmutter wegen gewalttätiger Übergriffe des ausgewiesenen Ausländers auf sie nicht bereit, den Betreffenden mit den gemeinsamen Kindern im Heimatland zu besuchen oder mit den Kindern mit ihm zu telefonieren, habe der Ausländer dies als vorhersehbare Folge seines Verhaltens aufenthaltsrechtlich grundsätzlich hinzunehmen, wenn keine konkreten Anhaltspunkte für eine erhebliche Beeinträchtigung des Kindeswohls beständen.

**Keine Verletzung von Art. 8 EMRK durch Ausweisung aus Dänemark nach 25-jährigem Aufenthalt:** Der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte hat in seinem [Urteil vom 30. November 2021 \(Az. 40240/19, Avci gegen Dänemark\)](#) mehrheitlich keine Verletzung von Art. 8 EMRK darin gesehen, dass Dänemark den Beschwerdeführer in diesem Verfahren, der 1993 in Dänemark geboren wurde und dort 25 Jahre legal gelebt hat, nach Verbüßung einer Straftat ausgewiesen und abgeschoben sowie ein dauerhaftes Einreiseverbot verhängt hat. Der EGMR begründete dies damit, dass er nach dem Grundsatz der Subsidiarität lediglich prüfe, ob die nationalen Gerichte die Abwägung der Interessen des Betroffenen und des Staates anhand der vom EGMR aufgestellten Kriterien vorgenommen hätten, was hier der Fall gewesen sei. In einem Minderheitenvotum haben drei Richterinnen und Richter des EGMR eine Verletzung von Art. 8 EMRK angenommen und der Mehrheit des Gerichts eine Verletzung der vom EGMR entwickelten Kriterien zur Prüfung der Vereinbarkeit von Ausweisungen und Einreiseverboten mit der EMRK vorgeworfen.

**Duldung zum Zwecke der häuslichen Pflege einer Angehörigen:** In einem [Beschluss vom 23. November 2021 \(Az. 3 B 58/21\)](#) hat das Oberverwaltungsgericht Bautzen eine Ausländerbehörde im Wege einer einstweiligen Anordnung verpflichtet, eine Duldung zum Zwecke der häuslichen Pflege der Mutter des Antragstellers zu erteilen; ein solcher Anspruch ergebe sich aus § 60a Abs. 2 Satz 1 AufenthG, weil die Abschiebung des Antragstellers aus rechtlichen Gründen unmöglich sei, nämlich gegen den von Art. 6 GG umfassten Schutz der Familie verstoßen würde. Es komme dabei nicht darauf an, ob die tatsächlich erbrachte Hilfe auch von anderen Personen, etwa einem Pflegedienst, geleistet werden könne, das Wesen der Familie als Beistandsgemeinschaft werde vielmehr durch die direkte Lebenshilfe der Angehörigen geprägt.

**Keine Ermittlungen ins Blaue hinein zur behördlichen Rechtsanwendungspraxis:** Der Verwaltungsgerichtshof Mannheim hält in seinem [Beschluss vom 17. November 2021 \(Az. 11 S 716/20\)](#) Verwaltungsgerichte für nicht verpflichtet, „ins Blaue hinein“ Ermittlungen zur allgemeinen behördlichen Rechtsanwendungspraxis anzustellen. Dies gelte auch im Bereich des Ausweisungsrechts bei der Klärung der Frage, ob die Ausweisung eines Ausländers geeignet sei, generalpräventive Wirkungen zu entfalten. Anderes komme, wenn überhaupt, allenfalls dann in Betracht, wenn bereits konkrete Anhaltspunkte auf eine grundlegend inkonsistente Ausweisungspraxis hindeuteten.

## 4. Aufenthaltsbeendigung und Haft

**Rücküberstellungen nach Bulgarien wieder zulässig:** In einer [Pressemitteilung vom 8. Dezember 2021](#) hat das Obergericht Lüneburg eine Änderung seiner Rechtsprechung zur Rückführung von alleinstehenden, nicht vulnerablen Personen, die in Bulgarien internationalen Schutz erhalten haben, bekanntgegeben. Danach dürften solche Personen nach Bulgarien rücküberstellt werden, das OVG halte insoweit nicht mehr an seiner Rechtsprechung aus dem Jahr 2018 fest, die auf Grundlage der damaligen Erkenntnislage ergangen sei. Die Behandlung von nicht vulnerablen international Schutzberechtigten in Bulgarien genügen derzeit den Anforderungen nach der neueren Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs. Die Volltexte der Urteile in den vier betroffenen Verfahren (Az. 10 LB 278/20, 10 LB 268/20, 10 LB 270/20 und 10 LB 257/20) wurden noch nicht veröffentlicht.

## 5. Sonstiges

**EASO-Rechtsprechungsübersicht:** Das Europäische Unterstützungsbüro für Asylfragen (EASO) hat Ausgabe 04/2021 seines vierteljährlichen, thematisch gegliederten [Newsletters zur Asylrechtsprechung in der Europäischen Union](#) veröffentlicht, der den Zeitraum September bis November 2021 abdeckt.

**Dänisches Gericht verurteilt frühere Einwanderungsministerin zu Haftstrafe:** Der dänische Rigsretten, ein Sondergericht zur Aburteilung von Amtspflichtverletzungen staatlicher Funktionsträger, hat mit [Urteil vom 13. Dezember 2021](#) die ehemalige dänische Einwanderungsministerin Inger Støjberg unter anderem deswegen zu einer Freiheitsstrafe von 60 Tagen verurteilt, weil sie während ihrer Amtszeit im Jahr 2016 ohne Einzelfallprüfung und gegen Warnungen ihres Ministeriums die örtliche Trennung von mehreren asylsuchenden syrischen Paaren angeordnet habe, wenn die Frau unter 18 Jahre alt war; dies habe gegen Art. 8 EMRK verstoßen. Gerichtsverfahren vor dem Rigsretten sind sehr selten, in den vergangenen 150 Jahren gab es bisher lediglich fünf Verfahren; Urteile des Rigsretten sind endgültig.

**Vermischtes vom BVerwG:** Das Bundesverwaltungsgericht hat Anfang Dezember 2021 einige Urteilsvolltexte veröffentlicht, deren Inhalte schon länger bekannt waren, nämlich in zwei der Verfahren, in denen es entschieden hatte, dass keine Verlängerung der Dublin-Überstellungsfrist wegen Nichtbefolgung einer Selbstgestellungsaufforderung oder eines erfolglosen Überstellungsversuchs eintritt (Urteile vom 17. August 2021, Az. [1 C 38.20](#) und [1 C 1.21](#)), siehe dazu auch die [Pressemitteilung vom 17. August 2021](#), und in dem Verfahren zur Befristung eines abschiebungsbedingten Einreise- und Aufenthaltsverbots bei Berufsausbildung während des asylgerichtlichen Verfahrens ([Urteil vom 7. September 2021, Az. 1 C 46.20](#)), siehe dazu auch die [Pressemitteilung vom 7. September 2021](#).